

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion**  
**Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**  
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



An das  
 Bundesministerium für soziale Sicherheit,  
 Generationen und Konsumentenschutz  
 Abteilung V/1  
 Stubenring 1  
 1010 Wien

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**  
 In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

LAD1-VD-19318/008-2004

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug  
 BMSG-510102/0001-V/1/2004

Bearbeiter  
 Dr. Grubner

(0 27 42) 9005  
 Durchwahl  
 12377

Datum  
 21. September 2004

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 21. September 2004 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

#### **I. Zum Gesetzesentwurf:**

##### Zu Z. 1 (§ 39g):

Die Mittel des Ausgleichsfonds werden gemäß § 39 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 u.a. durch Beiträge der Länder sowie durch Anteile am Aufkommen an Einkommensteuer und Körperschaftssteuer aufgebracht. Dies bedeutet, dass die Länder einen wesentlichen Beitrag zu den im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 vorgesehenen familienpolitischen Leistungen erbringen.

Durch § 39g des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist beabsichtigt, aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen dem Bund (Bundesminister für Finanzen) in den Jahren 2005 und 2006 jeweils bis zum 1. Juli einen Pauschalbetrag von 20 Millionen Euro zu zahlen, der für den Verwaltungsaufwand bei Vollziehung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 durch die Finanzverwaltung zu verwenden ist.

Dies bedeutet, dass auch in den Jahren 2005 und 2006 Landesmittel (und darüber hinaus finanzielle Mittel diverser anderer Stellen) für reine Bundesverwaltungstätigkeiten herangezogen werden sollen.

Weiters widerspricht die Verwendung von Mitteln aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen für die Bedeckung des Verwaltungsaufwandes bei der Vollziehung des Gesetzes durch die Finanzverwaltung den in § 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 definierten Zielen („Herbeiführung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie“).

Darüber hinaus enthält der Entwurf keine Ausführungen dazu, die einen „Pauschalbetrag“ als „Kostenersatz“ in der Höhe von 20 Millionen Euro rechtfertigen würden.

Diese zweckwidrige Verwendung von Landesmitteln für reine Bundesverwaltungstätigkeiten wird abgelehnt.

#### Zu Z. 2 (§ 39h):

Nach § 39h des im Entwurf vorliegenden Gesetzes ist dem Bund aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in den Jahren 2005 und 2006 ein Betrag von 14 535 000 Euro zur Gewährung von Förderungsmaßnahmen nach dem Studienförderungsgesetz 1992 zu zahlen. Auch diese Maßnahme bedarf im Hinblick auf die in § 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 enthaltene Zweckwidmung einer besonderen Begründung.

## **II. Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen:**

Gemäß Art. 1 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus ist unter anderem bei Gesetzesentwürfen eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes entspricht. Diese Verpflichtung ist auch im § 14 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes normiert. Darüber hinaus sieht § 14 Abs. 3 des Bundeshaushaltsgesetzes vor, dass in der Stellungnahme für jede am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft Ausfälle an Steuern, an

- 3 -

deren Ertrag sie beteiligt ist, Mehrausgaben oder Minderausgaben, höhere oder geringere Kosten, Mehreinnahmen oder Mehrerlöse, die sich aus einer rechtsetzenden Maßnahme ergeben, darzustellen sind.

Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen im Vorblatt entsprechen diesen Vorgaben nicht. Die Erläuterungen enthalten keinerlei Angaben zu den finanziellen Auswirkungen.

Der Entwurf gibt auch keine Auskunft darüber, ob die Finanzierung von immer umfangreicheren Vorhaben (etwa Verwaltungsaufwand des Bundes, Gewährung von Förderungsmaßnahmen nach dem Studienförderungsgesetz) nachhaltig gesichert werden kann.

### **III. Anregung:**

Im Gegensatz zu der im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen zweckwidrigen Verwendung von Mitteln aus dem Ausgleichsfonds hat die NÖ Landesregierung bereits mehrfach angeregt, den Kreis der Anspruchsberechtigten zu einer im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 bereits vorgesehenen Fördermaßnahme, der Schülerfreifahrt, zu erweitern (vgl. LAD1-VD-19311/002 vom 11. November 2003, LAD1-VD-19318/004 vom 29. April 2003, LAD1-VD-19318/006-2004 vom 20. April 2004).

Die NÖ Landesregierung regt daher erneut an, im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 die Regelungen für die Schülerfreifahrt auf hilfs- und schutzbedürftige Fremde auszuweiten. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Erläuterungen zu Art. 12 Abs. 4 der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG hingewiesen, wo die Vertragsparteien der Grundversorgungsvereinbarung – somit auch der Bund - davon ausgegangen sind, dass hinsichtlich der Abwicklung und Kostenteilung im Bereich der Schülerfreifahrt eine Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 angestrebt wird.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates ,
2. An das Präsidium des Bundesrates ,
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer , Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. An das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann